



Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße | Postfach 100 162 | 67433 Neustadt an der Weinstraße

[REDACTED]

Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 401-1
Telefax 06321 401-394
Mail: agnw@zw.jm.rlp.de
www.justiz.rlp.de

27.09.2024

per Mail an:

[REDACTED]

Mein Aktenzeichen
14 E [REDACTED]

Ihr Mail vom [REDACTED]

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]

Telefon / Fax
[REDACTED]

Auskunftsansprüche nach dem Landestransparenzgesetz der Literatur 42 UG Berlin, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Dr. von Göler

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 29.08.2024. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Sprechkörper beziehungsweise die Richterin oder den Richter, der sie getroffen hat. Die als veröffentlichungswürdig eingestuftten Entscheidungen werden nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt. In diesem Verteiler sind nach unserer Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten. Eine

1/1

Sprechzeiten:

Montag - Freitag:
9.00 - 12.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nur in
Eilfällen oder nach Vereinba-
rung bzw. bei Vorladung zu
Gerichtsterminen

Verkehrsanbindung:

Deutsche Bahn bis Haltestelle
Böbig,
zu Fuß bis zum Gericht ca.
500 Meter - Bus bis Haltestelle
Robert-Stolz-Straße - zu Fuß
bis zum Gerichtsgebäude ca.
100 Meter

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Festwiese
oder in den Seitenstraßen
rund um das Gerichtsgebäude



Entscheidungsbelieferung erfolgt somit nicht automatisiert, sondern muss nach einer bewussten individuellen Entscheidung jeweils händisch erfolgen.

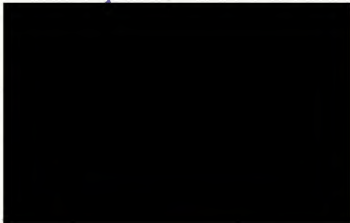
Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden zudem auf der Internetseite <https://www.landesrecht.rlp.de> veröffentlicht. Über den Veröffentlichungsprozess liegen hier keine Informationen vor.

Eine Entgeltleistung an uns erfolgt für keine der erwähnten Entscheidungsbelieferungen.

Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei vorgenannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.